

VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT



Wenn Sie weitere Fragen haben:

Gebührenfrei: **0800/6007777**

und im Internet: www.greeneffects.de

SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH • Lübeckertordamm 1-3
20099 Hamburg • Fax 040/38 60 80 90 • E-Mail: info@greeneffects.de

GreenEffects

Der Fonds zum Natur-Aktien-Index (NAI) – ein Produkt der SECURVITA.

GreenEffects

Der Fonds zum Natur-Aktien-Index (NAI) – ein Produkt der SECURVITA.



GreenEffects Investment p.l.c.

GreenEffects NAI-Werte Fonds

VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT

10. Dezember 2010

Dieser vereinfachte Prospekt enthält wichtige Informationen über den GreenEffects NAI-Werte Fonds (der „Fonds“), einen Fonds der GreenEffects Investments p.l.c. (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur. Sie wurde am 14. Juni 2000 nach irischem Recht gegründet und am 1. September 2000 von der Irischen Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen (Irish Financial Services Regulatory Authority (IFSRA)) gemäß der irischen Durchführungsverordnung von 2003 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffende OGAW in aktueller Fassung (die „Vorschriften“) zugelassen.

Die in diesem vereinfachten Prospekt enthaltenen Informationen stammen aus dem Prospekt der GreenEffects Investments p.l.c. vom 11. Dezember 2008 (der „Prospekt“), der ausführliche Angaben über die Gesellschaft, das Angebot von Anteilen an dem Fonds und sonstige Informationen enthält. Die Anteilszeichnung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Informationen des ausführlichen Prospekts. Daher wird potentiellen Anlegern geraten, vor einer Entscheidung über eine Anlage in dem Fonds den Prospekt zu lesen. Die Rechte und Pflichten des Anlegers und das Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft sind im Prospekt festgelegt.

Die Nennwährung des Fonds ist Euro.



➤ Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlage in ethisch und ökologisch ausgerichteten und sozial verträglichen Aktienwerten. Der Fonds ist bestrebt, Anlegern ein Instrument zu bieten, mit dem sie in Projekten und Gesellschaften anlegen können, die die Umwelt und sozial gerechte Produktions- und Arbeitsweisen nachhaltig fördern.

➤ Anlagepolitik

Der Fonds wird ausschließlich Aktienwerte kaufen, die im Natur-Aktien-Index (NAI) enthalten sind. Im April 1997 hat und das deutsche Magazin *Natur* den NAI als Messlatte für die Wertentwicklung ausgewählter ethisch-ökologischer, sozialverträglicher Aktien am Aktienmarkt entwickelt. Der NAI umfasst gegenwärtig 30 Titel, darunter eine an der Amsterdamer Börse notierte Einrichtung für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs. Die Aktien aller Emittenten, die den NAI bilden, werden an anerkannten Börsen in der EU, Japan und Nordamerika notiert.

Um in den NAI aufgenommen zu werden, muss eine Aktie eine Reihe von Auswahlkriterien erfüllen, die von Experten entwickelt worden sind, die nachweislich über Kompetenzen bei ethisch-sozial-ökologisch orientierten Geldanlagen und der entsprechenden Bewertung von Unternehmen, Produkten und Prozessen verfügen. Diese Kriterien und weitere Angaben zum NAI sind im Prospekt enthalten. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese Kriterien die Gewissheit bieten, dass ein Fonds, der seinen Anlagebereich in Aktien wählt, die im NAI enthalten sind, in ethisch, ökologisch und sozial einwandfreien Aktien anlegt. Der Anlageverwalter wird daher seinen Anlagenbereich im NAI haben und darf nicht in Aktien anlegen, die dieser Index nicht enthält. Der Anlageberater wird dem NAI nicht mit seinen Käufen verfolgen, sondern ihn lediglich als Quelle für ethisch einwandfreie Aktien benutzen.

Der NAI unterscheidet sich von anderen Wertpapier-Indizes, bei denen die Auswahlkriterien nicht auf der Marktkapitalisierung oder dem freien Floaten basieren. Bei der Anlage in NAI-Aktien bevorzugt der Anlageverwalter einen Ansatz, bei dem die Marktkapitalisierung oder das freie Floaten der Aktien berücksichtigt wird. Der NAI hat mit 20 gleich gewichteten Aktien begonnen, die anschließend unterschiedliche Kursentwicklungen genommen haben. Dies hat dazu geführt, dass einige der Aktien eine hohe Gewichtung erhielten, jedoch nicht notwendigerweise eine entsprechende Liquidität. Der Anlageverwalter misst der Liquidität von Aktien besondere Priorität bei und ist der Ansicht, dass dieser Ansatz im besten Interesse der Anleger liegt.

Der Anlageverwalter wird sich bemühen, bei etwaigen Änderungen in der Zusammensetzung des NAI diese im Vermögenspool des Fonds wiederzugeben; dies kann jedoch eine auf die im Index vorzunehmenden Änderung folgende Übergangsperiode erforderlich machen.

Der Fonds darf in beschränktem Umfang auch Barmittel, wie zum Beispiel Bankeinlagen, besitzen.

➤ Risikofaktoren

Der Wert von Anlagen und ihrer Erträge, und daher auch der Wert von Anteilen am Teilfonds und die Erträge daraus, können sowohl fallen als auch steigen. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den von ihm angelegten Betrag zurück.

Die Kriterien für die Aufnahme in den NAI hängen mit der ethischen Natur der betreffenden Titel zusammen. Der NAI ist deshalb kein typischer Wertpapierindex und seine Wertentwicklung spiegelt deshalb nicht unbedingt die Wertentwicklung anderer Indizes wider.

Wegen der unterschiedlichen Gewichtung, die den betreffenden Aktien vom Anlageverwalter gegeben wurde, kann sich die Wertentwicklung des Fonds von der des NAI unterscheiden.

Während die Nennwährung des Fonds der Euro ist, werden nicht alle Vermögenswerte des Fonds auf Euro lauten. Folglich können Schwankungen der Wechselkurse zwischen den Währungen der Vermögenswerte des Fonds und dem Euro den Wert der Anteile des Fonds verringern oder erhöhen.

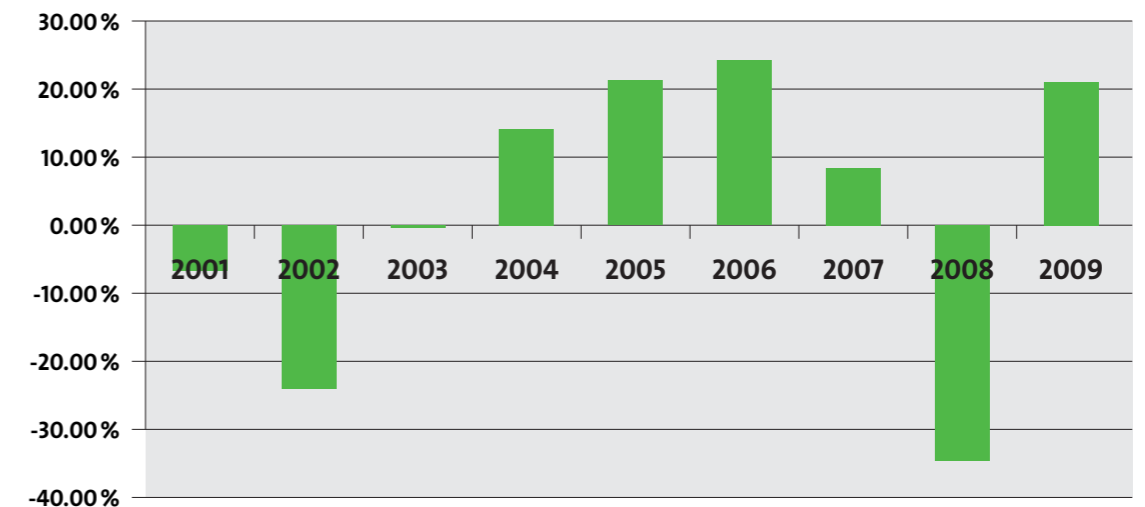
Eine ausführlichere Erörterung der für den Fonds geltenden Risikofaktoren finden Sie im Prospekt.

➤ Wertentwicklung

Die Gesamtrendite vom 1. Dezember 2000 bis 30. November 2001 betrug	-6,73 %.
Die Gesamtrendite vom 1. Dezember 2001 bis 30. November 2002 betrug	-24,09 %.
Die Gesamtrendite vom 1. Dezember 2002 bis 30. November 2003 betrug	-0,39 %.
Die Gesamtrendite vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2004 betrug	14,13 %.
Die Gesamtrendite vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005 betrug	21,26 %.
Die Gesamtrendite vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2006 betrug	24,17 %.
Die Gesamtrendite vom 1. Dezember 2006 bis 30. November 2007 betrug	8,38 %.
Die Gesamtrendite vom 1. Dezember 2007 bis 30. November 2008 betrug	-34,71 %.
Die Gesamtrendite vom 1. Dezember 2008 bis 30. November 2009 betrug	20,53 %.

Diese Renditen wurden nach Abzug von Steuern und Gebühren jedoch ohne den Abzug von Zeichnungs-/Rückkaufgebühren berechnet.

Anleger sollten beachten, dass die bisherige Kursentwicklung nicht auf die künftige Kursentwicklung schließen lässt.



➤ Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen langfristigen Anlageertrag durch Investition in ein Portfolio mit ethischer und ökologischer Ausrichtung und sozial verträglichen Aktien anstreben.

➤ Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat hat gegenwärtig nicht die Absicht, Erträge oder Kapitalgewinne in der Form von Dividenden an die Anteilhaber des Fonds auszuschütten. Die Erträge oder Kapitalgewinne einschließlich aller Dividenden, Zinsen und sonstigen Vermögenswerte, die der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit den Abschlussprüfern als Erträge und Kapitalgewinne ansieht, werden im Fonds thesauriert. Wenn der Verwaltungsrat seine Absicht ändert und Dividenden gezahlt werden sollen, werden sie nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats aus den Nettogewinnen einschließlich der vereinnahmten Zinsen und Dividenden des Fonds sowie der realisierten und unrealisierten Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderer Mittel, die rechtmäßig ausgeschüttet werden können, abzüglich der realisierten und unrealisierten Verluste (einschließlich Gebühren und Aufwendungen) gezahlt.



➤ Gebühren und Aufwendungen

Ausgabeaufschlag	Vorläufig bis zu 4%, zahlbar an die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle.
Umschichtungsgebühr	Keine.
Rücknahmegebühr	Bis zu 1%, zahlbar an die Gesellschaft.
Jährliche Betriebskosten	Die Kosten werden aus dem Fondsvermögen beglichen. Sie sind vollständig im Anteilspreis oder den Dividenden enthalten und werden dem Anleger nicht direkt belastet.
Gebühren für den Anlageverwalter	0,75% des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr (die Gebühr kann auf höchstens 2% jährlich angehoben werden, nachdem die Anteilinhaber unter Einhaltung einer angemessenen Frist hierüber benachrichtigt worden sind). Der Anlageverwalter ist für die Gebühren und Aufwendungen der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle zuständig.
Gebühren für den Verwalter	0,125% des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr bei einer monatlichen Mindestgebühr von GBP 2.500. Der Verwalter wird auch eine Eintragungsgebühr von GBP 10 pro Anteilinhaber des Fonds bei einer jährlichen Mindestgebühr von GBP 3.000 und eine Transaktionsgebühr von GBP 12 für jede Ausgabe, Umschichtung oder jeden Rückkauf von Anteilen bei einer jährlichen Mindestgebühr von GBP 3.000 berechnen.
Gebühren für die Depotbank	0,10% des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr bei einer monatlichen Mindestgebühr von GBP 850 sowie eine Transaktionsgebühr von GBP 30 pro Anlagetransaktion.
Gebühren der deutschen Zahlstelle	Eine jährliche Gebühr von € 6.000, die vom Fonds sowie allen anderen jeweils bestehenden Fonds anteilig getragen wird, sowie Erstattung aller angemessenerweise entstandenen Auslagen und Transaktionsgebühren zu den normalen Marktsätzen, die von dem Fonds zu zahlen sind.
Gesamtkostenquote	Für den Zeitraum vom 28. November 2008 bis 30. November 2009 1,63%
Portfolioumschlag	Für den Zeitraum vom 28. November 2008 bis 30. November 2009 7,38%
	Angaben zur Gesamtkostenquote und den Portfolioumschlag für die Vorjahre sind beim Verwalter erhältlich.

➤ Besteuerung

Der Fonds unterliegt Steuern auf steuerpflichtige Ereignisse nur hinsichtlich Anteilhabern, die irische steuerpflichtige Personen sind. Dies sind normalerweise Personen, die bei bestimmten steuerrelevanten Ereignissen steuerrechtlich in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind. Tritt ein solches steuerrelevantes Ereignis ein, kann der Fonds fällige Steuern zur Deckung seiner Steuerschuld durch Abzug oder auf anderem Wege zurückerlangen.

Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig unterliegen vorbehaltlich vorliegender entsprechender Erklärungen keinen Steuern oder Abzügen von erfolgten Zahlungen.

Potentielle Anteilinhaber sollten sich über die steuerliche Behandlung ihrer Bestände an Anteilen informieren und gegebenenfalls beraten lassen.

➤ Veröffentlichung des Anteilspreises

Der Anteilspreis ist beim Verwalter sowie in den vom Verwaltungsrat bestimmten Veröffentlichungen erhältlich.

➤ Kauf und Rückkauf von Anteilen

Sie können Anteile wöchentlich kaufen und verkaufen, indem Sie das Antragsformular ausfüllen und an den Verwalter senden.

Mindestbetrag der Erstzeichnung	€ 5.000
Mindestbetrag von Anschlusszeichnungen	€ 2.000 (sofern der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen nicht einen anderen Betrag festsetzt).
Mindestbestand	€ 5.000 (sofern der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen nicht einen anderen Betrag festsetzt).

➤ Sonstige wichtige Informationen

Rechtliche Struktur:	Ein Fonds der GreenEffects p.l.c.
Verwaltungsrat:	Geraldine Jones Peter Kuchenbuch Thomas Martens Paul McGowan Ronan Reid Norbert Schnorbach
Promoter und Anlageverwalter:	Dolmen Securities Limited
Depotbank:	Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited
Verwalter:	Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited.
Abschlussprüfer:	KPMG.
Aufsichtsbehörde:	Irish Financial Services Regulatory Authority.
Notierung:	Die Anteile des Fonds sind an der Irish Stock Exchange notiert.

➤ Weitere Informationen

Wegen weiterer Informationen wenden Sie sich bitte an die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited, George's Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2, Irland, Tel.: 00 353 1 5422000 oder Fax 00 353 1 5422920.



➤ ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertrieben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 132 Investmentgesetz am 21.12.2000 angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg
Deutschland

hat die Funktion der Zahlstelle für die Gesellschaft gemäß § 131 Satz 1 Investmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahlstelle").

SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH
Lübeckertordamm 1-3
20099 Hamburg
Deutschland

hat die Funktion der Informationsstelle für die Gesellschaft gemäß § 131 Satz 2 Investmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Informationsstelle").

Anträge auf Zeichnung und Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Anleger können den Prospekt mit dem Nachtrag vom 10.12.2010, den vereinfachten Verkaufsprospekt, die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft sowie den jeweils neuesten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft in Papierform kostenfrei bei der deutschen Informationsstelle erhalten. Dort sind auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Fonds erhältlich.

Exemplare des Anlageverwaltungsvertrages, des Depotbankvertrages, des Verwaltungsvertrages, des Vertrages über die deutsche Zahlstelle, des Vertrages über die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle, eine Auflistung vergangener und gegenwärtiger Tätigkeiten von Verwaltungsräten und Gesellschafterverhältnisse jedes Verwaltungsratsmitglieds während der letzten fünf Jahre sowie Angaben zur Gesamtkostenquote und zum Portfolioumschlag für die Vorjahre können bei der deutschen Informationsstelle eingesehen werden.

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie etwaigen Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in Anteile des GreenEffects NAI-Werte Fonds. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine professionelle, individuelle Steuerberatung keinesfalls ersetzen. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabern des Fonds (nachfolgend die „Anteilinhaber“). Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 15. November 2010 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anteilinhabern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich durch ihren Steuerberater wegen der steuerlichen Auswirkungen des Investments in Anteile des Fonds beraten zu lassen.

➤ I. Transparente Besteuerung

Es ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerungen der Anteilinhaber nach den für sog. transparente Fonds geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 des Investmentsteuergesetzes – InvStG) einzuhalten, wofür aber keine Garantie übernommen werden kann. Aus einer Nichterhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt „II. Pauschalbesteuerung“ beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden.

Laufende Besteuerung

Die Anteilinhaber unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Fonds der Besteuerung. Die thesaurierten Nettoeinkünfte (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) gelten den Anteilinhabern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anteilinhabern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger“), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Die Fondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene des Fonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine Zurechnung negativer Erträge an die Anteilinhaber ist ausgeschlossen.

Die Erträge des Fonds unterliegen zum Teil in den Herkunftsländern einem Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern in Betracht kommt, kann der Fonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen des Fonds ausgewiesen werden und sind nach Maßgabe der für die jeweiligen Anteilinhaber geltenden gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anteilinhaber bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anteilinhaber anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt ab 2009 eine Anrechnung auf die zum Abgeltungssteuersatz von 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) erhobene Einkommensteuer.

Ausnahmeregelungen

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:

Gewinne, die der Fonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielt und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche der Fonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, werden bei Thesaurierung durch den Fonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet.

Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die der Fonds nach dem 31.12.2008 erworben hat, und Gewinne aus Termingeschäften, die der Fonds nach dem 31.12.2008 abgeschlossen hat, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungssteuer.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach 60% der Gewinne steuerpflichtig sind. Für körperschaftsteuerpflichtige Anteilinhaber gilt grundsätzlich das Privileg des § 8b Abs. 2 KStG, wonach die Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kreditinstituten – zu 95% steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass der Fonds die erforderlichen Angaben



über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) ee) und ff) InvStG veröffentlicht.

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31.12.2008 von dem Fonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

Von dem Fonds vereinnahmte Dividenden, die einem einkommensteuerpflichtigen Anleger im Rahmen einer Ausschüttung des Fonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60% solcher Dividenden steuerpflichtig. Für Körperschaftsteuersubjekte gilt grundsätzlich das Privileg nach § 8b Abs. 1 KStG, wonach die Dividenden im Regelfall zu 95% steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass der Fonds die entsprechenden Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) cc) und dd) InvStG veröffentlicht.

Rückgabe und Veräußerung von Fondsanteilen

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds, die bis zum 31.12.2008 erworben wurden, sind nicht steuerbar, wenn die Rückgabe oder Veräußerung mehr als ein Jahr nach der Anschaffung erfolgt, § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a. F. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen des Fonds, die Privatanleger nach dem 31.12.2008 erwerben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Anleger, die die Anteile des Fonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern. Ein von betrieblichen Anteilhabern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von dem Fonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden.

Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen des Fonds unabhängig von ihrer Beteiligungsdauer den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anteilhaber noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge des Fonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge des Fonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellte Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

Steuersatz

Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) Anwendung. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag). Für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.

Abzug von Kapitalertragsteuer

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen des Fonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen des Fonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. „Depotfall“) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. „Tafelgeschäftsfall“), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug einzubehalten. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer).

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die der Fonds vor dem 01.01.2009 angeschafft hat, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die der Fonds vor dem 01.01.2009 abgeschlossen hat.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils des Fonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31.12.1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen des Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

Der Abzugsteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben auf 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anteilhabers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus dem Fonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

II. Pauschalbesteuerung

Für den Fall, dass die §§ 2, 3, 4 und 8 InvStG nicht anwendbar sind, müssen Anteilhaber in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70% des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern.

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile des Fonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern.

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds sind in jedem Fall 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung zu versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31.12.1993 den Anteilhabern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anteilhabern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31.12.2008 erworbenen Anteilen des Fonds dem Steuerabzug.